

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Ingenieur- & Planungsbüro Dipl.-Ing. Georg Hüttinger gültig ab 01.01.2019 für den Geschäftszweig Zeichenbüro

1. GELTUNG UND ALLGEMEINES:

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) sind für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert und sind Grundlage aller mit dem Auftragnehmer (im Folgenden AN) abgeschlossenen Verträge betreffend Projekte und Leistungen des Zeichenbüros. Sie sind neben der jeweiligen Auftragsbestätigung Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zugrunde gelegt werden, gelten sie nach Maßgabe der jeweiligen Sonderbestimmungen.
- 1.2. Die Anwendung dieser AGB wird für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber (im Folgenden AG) und dem AN, so etwa für das erste Rechtsgeschäft und für alle Zusatz- und Folgeaufträge sowie weitere Geschäfte ausdrücklich vereinbart. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.3. Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen der AG haben keine Gültigkeit und wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen. Der AN erklärt ausdrücklich nur aufgrund seiner AGB kontrahieren zu wollen. Wird ausnahmsweise die Anwendung der AGB der AG schriftlich vereinbart, gelten deren Bestimmungen nur soweit, als sie nicht mit diesen AGB kollidieren. Nicht kollidierende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen.
- 1.4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden. Es wird festgehalten, dass Nebenabreden nicht bestehen.
- 1.5. Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung des Österreichischen Rechts. Die Geltung des UN- Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Wurde die Geltung von Ö-Normen vereinbart, so gelten diese nur insoweit, als sie diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen und bei Auftragserteilung an den AG in der letztgültigen Fassung übergeben wurden.
- 1.6. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem AG und dem AN, auch wenn nicht nochmals gesondert auf sie Bezug genommen wird.

2. KOSTENVORANSCHLÄGE:

- 2.1. Kostenvoranschläge & Honoraranbote sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erstellt und ausdrücklich als solche bezeichnet sind; die Erstellung eines Kostenvoranschlages oder Honoraranbotes verpflichtet den AN nicht zur Annahme eines Auftrages.
Die Gültigkeit der Kostenvoranschläge & Honoraranbote beläuft sich auf 3 Monate ab Ausstellung und endet spätestens mit dem Abschluss des Vertrages.
- 2.2. Kosten- & Honorarschätzungen des AN sind unverbindlich; eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit besteht nicht.

3. VERTRAGSABSCHLUSS:

- 3.1. Anbote des AN sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet und werden nur schriftlich erteilt. Die Annahme eines vom AN erstellten Angebotes ist – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde – nur hinsichtlich des gesamten Angebotes möglich.
- 3.2. Der Vertrag mit dem AN kommt zustande, sobald der AG das vom AN gelegte Anbot schriftlich und firmenmäßig unterzeichnet, wobei die Auftragserteilung per E-Mail erfolgen kann.
- 3.3. Solange der AG keine schriftliche Vertragserklärung abgegeben hat, ist der AN berechtigt, aber nicht verpflichtet, mit der Erfüllung zu beginnen.

- 3.4. Der AN ist nur im Umfang des von ihm abgegebenen und vom AG gegengezeichneten Anbots verpflichtet. Enthält ein vom AG gegengezeichnetes Anbot Änderungen gegenüber dem ursprünglich vom AN gelegten Anbot, so kommt ein Vertrag nur zustande, wenn der AN das vom AG geänderte Anbot ausdrücklich schriftlich annimmt. Die Annahme durch den AN kann auch per E-Mail erfolgen.

4. LEISTUNGSGEGENSTAND:

- 4.1. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem Auftrag, der Auftragsbestätigung und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 4.2. Der Leistungsgegenstand besteht ausschließlich in der Anfertigung von technischen Zeichnungen, Plänen, Skizzen oder ähnlichen Unterlagen, so auch in elektronischer Form (CAD, PDF) aufgrund von inhaltlich vollständigen Vorlagen des AG. Die Plankoordinierungen obliegen dem AG.
- 4.3. Der Leistungsgegenstand ist nach dem allgemeinen Stand der Technik zu erbringen.
- 4.4. Der AN hat weder Planungsarbeiten durchzuführen noch die Angaben oder Planungsunterlagen des AG auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Schlüssigkeit, Plausibilität oder Ähnliches zu überprüfen. Eine Prüf- und Warnpflicht des AN hinsichtlich dieser Unterlagen und Anweisungen besteht nicht. Der AG nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass derartige Tätigkeiten aufgrund des Umfangs der Gewerbeberechtigung auch unzulässig sind.
- 4.5. Sofern nicht anders vereinbart sind Beratungen oder ähnliche Leistungen und die Vertretung des AG vor Behörden und Bauherren betreffend des Leistungsgegenstandes nicht vom Leistungsgegenstand umfasst.
- 4.6. Der AG garantiert durch die Übergabe der Planungsunterlagen und/oder die Bekanntgabe der Angaben, dass diese vollständig, richtig und fehlerfrei sind und trägt hierfür die volle alleinige Verantwortung.
- 4.7. Berichtigungen, Ergänzungen oder Erläuterungen der Planungsunterlagen oder der Angaben sind nur zu berücksichtigen, wenn diese ausreichend vor Beginn der Leistungserbringung durch den AN erfolgen. Bei Verspätung gebührt dem AN für sämtliche frustrierten Leistungen - wie Hilfs- und Vorbereitungsarbeiten, begonnene Anfertigungen (Zeichnungsleistungen) - oder dadurch bedingte Änderungen oder sonstige Mehrleistungen ein angemessenes Entgelt. Dies unabhängig von einem etwaigen Pauschalpreis.
- 4.8. Bei Unklarheiten, Mehrdeutigkeiten, Unschärfen, Beurteilungsspielräumen oder Ähnlichem, welche die Leistungsfrist angemessen verlängern, hat der AG vom AN angeforderte Details nachzubringen und zur Aufklärung oder Beseitigung beizutragen.
Bei Verzug des AG mit einer von ihm zu erbringenden bzw. zur Verfügung zu stellender Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch den AN unmöglich macht oder erheblich behindert, ist der AN zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- 4.9. Der AN kann zusätzliche Aufwendungen bzw. Mehrarbeit, die aufgrund mangelhafter Mitwirkung des AG entstehen, gesondert in Rechnung stellen.

5. LEISTUNGS AUSFÜHRUNG UND -UMFANG:

- 5.1. Der AN ist erst dann zur Ausführung der Leistung verpflichtet, sobald alle technischen Einzelheiten geklärt sind und der AG allfällige technische und rechtliche Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Mit Erfüllung dieser Voraussetzungen beginnt die Leistungsfrist.
- 5.2. Leistungen, die nicht ausdrücklich im Anbot oder in sonstigen vom AN unterzeichneten Vertragsunterlagen enthalten sind, sind nicht geschuldet.
- 5.3. Sollte sich ein Mehraufwand, welcher bei Vertragsunterzeichnung nicht vorhersehbar war, ergeben, insbesondere aufgrund geänderter Pläne, geänderter Anforderungen oder Änderungswünschen auf Seiten des AG, werden diese stundenweise abgerechnet.

- 5.4. Ein Unterschreiten des geschätzten Aufwandes führt in keinem Falle zu einer Anpassung des vereinbarten Pauschalentgelts.

6. LEISTUNGSFRISTEN UND -TERMINE:

- 6.1. Leistungsfristen und -termine sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart werden. Der AN hat die Leistungen ansonsten innerhalb angemessener Frist zu erbringen.
- 6.2. Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die der Sphäre des AN zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen angemessen verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Dasselbe gilt bei Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen.
- 6.3. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom AG zu tragen, wenn die die Verzögerungen bewirkenden Umstände seiner Sphäre zuzurechnen sind.
- 6.4. Unterbleibt, außer im Falle eines berechtigten Rücktrittes vom Vertrag durch den AG, über Wunsch des AG die Ausführung der beauftragten Leistungen ganz oder zum Teil, sind dem AN alle ihm dadurch entstehenden Nachteile einschließlich dem entgangenen Gewinn zu vergüten. Ansprüche nach § 1168 ABGB werden dadurch nicht berührt.
- 6.5. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom AN nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des AN führen. Daraus sich ergebende Mehrkosten trägt der AG.

7. ENTGELT / PREISE:

- 7.1. Wird der AN ohne vorheriges Anbot mit Leistungen beauftragt, so kann der AN ein angemessenes Entgelt geltend machen. Stellt sich während der Auftragsausführung heraus, dass auch Leistungen auszuführen sind, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, beauftragt der AG den AN bereits jetzt mit der Erbringung dieser Leistungen. Der AN ist berechtigt hierfür ein angemessenes Entgelt zu verlangen.
- 7.2. Pauschalentgelt- & Pauschalpreisvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bezeichnung als solche und der Schriftlichkeit. Dadurch werden keinesfalls die Leistungen pauschaliert (unechter Pauschalpreis). Änderungen des Leistungsinhalts haben Auswirkungen auf den Pauschalpreis.
- 7.3. Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.4. Für allfällige Übermittlungskosten kann der AN ein gesondertes Entgelt verrechnen. Der AG genehmigt hiermit den Transport oder Versand der Leistungen mit einem verkehrsüblichen Transportmittel (Post, Kurier, Bahn, etc.) sowie mit einem Transportunternehmen. Das Risiko geht mit der Übergabe an den Transporteur auf den AG über.
- 7.5. Der AN ist berechtigt, nach Auftragserteilung eine Anzahlung in der Höhe von einem Drittel des vereinbarten Entgeltes in Rechnung zu stellen und Teilleistungen gesondert abzurechnen. Ansonsten erfolgt die Abrechnung nach Übergabe. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage netto. Maßgeblich ist das Einlangen beim AN.
- 7.6. Die Zahlungen des AG haben spesen- und abzugsfrei zu erfolgen.
- 7.7. Bei Zahlungsverzug hat der AN die durch den Zahlungsverzug entstandenen zweckmäßigen und notwendigen Kosten, wie etwa Aufwendungen für Mahnungen in der Höhe von € 25,- pro Mahnung, Inkassoersuche, Lagerkosten und allfällige gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsanwaltskosten dem AN zu ersetzen. Die Verzugszinsen betragen 12% per anno.
- 7.8. Die Aufrechnung durch den AG mit Gegenforderungen oder mit behaupteten Preisminderungsansprüchen ist nur zulässig, wenn die Forderung des AG rechtskräftig festgestellt wurde oder vom AN ausdrücklich und schriftlich

anerkannt wurde.

- 7.9. Ist der AG mit einer aus dem Vertragsverhältnis oder einer sonstigen Zahlungspflicht gegenüber dem AN in Verzug, ist der AN unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, seine Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den AG einzustellen und/oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, sämtliche offenen Forderungen aus allen Vertragsbeziehungen fällig zu stellen und allenfalls ausgelieferte Sachen wieder abzuholen bzw. rückzufordern, ohne dass dies den AG von seiner Leistungspflicht entbindet. Ein Rücktritt vom Vertrag ist durch diese Handlungen nur zu erblicken, wenn dieser durch den AN ausdrücklich erklärt wurde.
- 7.10. Vom AG veranlasste Express- & Wochenendarbeiten und Leistungen an gesetzlichen Feiertagen werden mit angemessenen Zuschlägen vom AN berechnet.

8. EIGENTUMSVORBEHALT UND SCHUTZRECHTE:

- 8.1. Alle gelieferten Unterlagen, wie Pläne, Skizzen und sonstige technischen Unterlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder Entgeltes Eigentum des AN. Bis zur vollständigen Bezahlung des Werklohnes ist jegliche Verwendung bzw. Nutzung absolut untersagt. Der AG hat den Eigentumsvorbehalt durch geeignete Zeichen ersichtlich zu machen.
- 8.2. Hat der AN in den zur Verfügung gestellten Unterlagen einen Hinweis auf die Erbringung der Leistungen durch ihn angebracht, ist eine Veränderung, Beseitigung oder Unkenntlichmachung der Erstellerbezeichnung auf sämtlichen Unterlagen wie Plänen, Skizzen und sonstigen technischen Unterlagen nur mit Zustimmung des AN zulässig. Der AN ist berechtigt, der AG verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen betreffend den Planungsgegenstand den Namen, die Firma oder die Unternehmensbezeichnung des AN anzugeben.
- 8.3. Der AG haftet dafür, dass durch übergebene Planungsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird.
- 8.4. Nach dem Entfernen aller projekt- und firmenbezogenen Daten dürfen die erbrachten Leistungen und Werke vom AN für Referenzen etc. herangezogen oder sonst wie verwendet und veröffentlicht werden. Diese Vereinbarung gilt jedoch nicht, wenn das Projekt dem Status der Geheimhaltung unterliegt. In diesem Fall hat der AN eine eigene Geheimhaltungsvereinbarung zu unterzeichnen.
Ebenso ist der AN nach Durchführung des Auftrages berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk und den AG als Referenzkunden zu nennen und das Projekt allgemein zu beschreiben, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

9. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS:

- 9.1. Der AG hat den Leistungsgegenstand umgehend nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und trägt für die übernommene Leistung des AN die volle Verantwortung. Eine Ausführung des Planungsgegenstandes unter Verwendung des Leistungsgegenstandes ohne vorherige Prüfung ist unzulässig.
- 9.2. Sofern es zur Leistungserbringung erforderlich ist, ist der AG verpflichtet, dem AN ergänzende Angaben, Planungsunterlagen, Informationen, Spezifikationen oder ähnliches genau schriftlich unverzüglich mitzuteilen. Punkt 4.7. Satz 2 und 3 und 4.8. gelten sinngemäß.

10. GEWÄHRLEISTUNG:

- 10.1. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind – bei sonstigem Verlust der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche - unverzüglich unter möglichst genauer Beschreibung des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen und Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Mängelrügen und Beanstandungen die nicht innerhalb von 3 Tagen ab Übergabe erfolgen sind jedenfalls verspätet. Der AG trägt das Verspätungs- und Verlustrisiko für die Mängelrüge und Beanstandungen.
- 10.2. Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB). Die Gewährleistung für die Richtigkeit der erstellten Dokumente übernimmt der AG.

10.3. Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten treffen den AG. Vom AN wird keine Garantie für die Wiederherstellung von projektbezogenen Dokumenten nach deren Übergabe an den AG übernommen.

11. SCHADENERSATZ:

11.1. Es wird vereinbart, dass Schadenersatzansprüche des AG gegenüber dem AN ausgeschlossen sind – ausgenommen bei krass grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz und ausgenommen bei Personenschäden. Weiters verjähren allfällige Ersatzansprüche nach Ablauf von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Das Vorliegen von (krass) grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist vom AG zu beweisen.

11.2. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die durch eine nicht rechtzeitige Fertigstellung entstehen (Verzugsschäden), insbesondere dann, wenn die Verzögerung auf schwerwiegende oder unvorhersehbare Betriebsstörungen, Zulieferproblemen oder Ausbleiben von Arbeitskräften zurückzuführen ist. Eine Haftung, die durch fehlerhafte Verwendung des Leistungsgegenstandes entsteht, ist ausgeschlossen.

12. RÜCKTRITT VOM VERTRAG / STORNIERUNG:

12.1. Bei Verzug des AN ist der Rücktritt des AG jedenfalls erst nach Setzung einer ausreichenden Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefs zulässig. Verzug mit geringfügigen oder unwesentlichen (Teil-)Leistungen berechtigt nicht zum Rücktritt.

12.2. Bei Verzug des AG bei einer Verpflichtung oder Obliegenheiten, vor allem An-, Teil- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen oder Mitwirkungstätigkeiten, welche die Ausführung des Auftrages unmöglich macht oder erheblich behindern, ist der AN zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Gesetzliche Rücktrittsrechte werden dadurch nicht berührt.

12.3. Stornierungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AN möglich. Ist der AN mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten einschließlich dem entgangenen Gewinn, eine Stornogebühr in Höhe von 25% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes an den AG zu verrechnen.

13. ÜBERGABE DER ERBRACHTEN LEISTUNG:

13.1. Die Übergabe erfolgt grundsätzlich digital mittels Datenübertragung. Die Übergabe mittels Datenträger oder in gedruckter Form an dem beidseitig vereinbarten Ort kann ebenfalls vereinbart werden. Sollte der AG den beabsichtigten Übergabetermin nicht wahrnehmen oder die Übergabe unberechtigt verweigern, ist die Übergabe als am vorgesehenen Übergabetermin erfolgt anzusehen. Diesfalls ist der AN berechtigt den Leistungsgegenstand samt Planunterlagen auf Kosten des AG zu versenden sowie angefallene Kosten für die Bringung in Rechnung zu stellen. Das Risiko eines etwaigen dadurch entstandenen Verlustes geht mit der Übergabe an den Transporteur auf den AG über.

14. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND:

14.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des AN. Der AN ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des AG zu klagen.

15. SALVATORISCHE KLAUSEL:

15.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenes Inhaltes zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

16.1. Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und interpretieren, begrenzen oder beschränken den jeweiligen Geschäftsbedingungspunkt nicht.

Salzburg, 01.01.2019